

**I. Information der easybank AG
ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion –
Fassung Jänner 2014**

Hinweis: Die in den jeweiligen Punkten angeführten Verzugszinsen kommen nicht zur Anwendung.

Informationen gemäß Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)

1. easybank AG, kurz: easybank

1.1. Bankdaten
easybank AG
Quellenstraße 51-55, 1100 Wien
Internet: <http://www.easybank.at>
E-Mail: easy@easybank.at
Telefonnummer: +43 (0)5 70 05-900
Fax: +43 (0)5 70 05-990

- BIC (SWIFT-Code): EASYATW1
- UID-Nummer: ATU41671801
- DVR-Nummer: 0871869
- Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
- Firmenbuchnummer: FN 150466z
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA) Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
- Kammer/Berufsverband: Wirtschaftskammer Österreich, Sektion Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

1.2. Konzession

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien hat der easybank eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen erteilt, welche die easybank unter anderem berechtigt, Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden zu erbringen.

2. Zahlungsdienste der easybank im Rahmen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion

Die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (im Folgenden Kreditkarte) ist eine Mitgliedskarte des ÖAMTC, welche auch als Kreditkarte weltweit verwendet werden kann. Die easybank ist Ausgeberin der Kreditkarte. Die Kreditkarte kann für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld genutzt werden. Der Bezug dieser Waren und Dienstleistungen kann sowohl im realen täglichen Geschäftsleben als auch bei Geschäften, die über Internet, Telefon, Fax oder E-Mail zustande kommen, erfolgen. Der Bezug von Bargeld kann bei bestimmten berechtigten Banken und bei speziell dafür gekennzeichneten Geldausgabeautomaten durchgeführt werden. Die Durchführung der Zahlungen erfolgt mit Karte und Unterschrift oder Karte und PIN oder Karte und Kartenprüfnummer (auf der Karte angedruckt) oder Karte und MasterCard SecureCode/Verified by Visa im Internet oder – wenn die Karte mit dieser Funktion ausgestattet ist – durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens („Kontaktloses Zahlen“). Mit der Anweisung des Karteninhabers (das ist z.B. die Unterschrift am Leistungsbeleg beim Vertragsunternehmen) wird der Zahlungsauftrag an den Kartenherausgeber erteilt. Die vom Karteninhaber angewiesenen Beträge sowie die vereinbarten Kreditkartentgelte werden von der easybank mittels Lastschrift vom Girokonto des Karteninhabers eingezogen. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen erfolgt in der Regel einmal pro Monat durch die easybank.

3. Kommunikation mit der easybank

Sprache: Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Kreditkarte bedient sich die easybank der deutschen Sprache. Kommunikationsmöglichkeiten: Dem Kunden stehen während der Öffnungszeiten der easybank die unter Punkt 1.1. Bankdaten genannten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (Telefon, E-Mail, Fax, Post) mit der easybank offen.

Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen:

Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen der easybank und ihren Kunden werden – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich und elektronisch (insbesondere über elektronische Kreditkartenabrechnungen) abgewickelt.

4. Beschwerden

Die easybank bemüht sich selbstverständlich, die Kunden hinsichtlich aller Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Kreditkartengeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die easybank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck können sich die Kunden über die oben genannten Kommunikationsmöglichkeiten an die easybank wenden.

Ferner hat der Kunde die Möglichkeit, sich mit seiner Beschwerde an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien zu wenden bzw. die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien damit zu befassen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der easybank ist das Handelsgericht Wien.

5. Kreditkartenbedingungen ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion

Weitere Informationen gem. § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sind in den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion enthalten. Insbesondere enthalten diese Kreditkartenbedingungen Informationen über:

- Wechselkurse und Entgelte (Punkt II.6.4., 12.3., 13., 18. und 19.)
- Anzeigepflichten des Karteninhabers (Punkt II.10.2.)
- Sperre (Punkt II.11.)
- Rügeobliegenheit und Haftung des Karteninhabers (Punkt II.10.3. und 10.4.)
- Vertragsdauer und Beendigung des Kreditkartenvertrages (Punkt II.4.)
- Änderung der Kreditkartenbedingungen (Punkt II.15.)
- Verwendung der Karte (Punkt II.5., und 7.)

Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

1. Beschreibung des Unternehmens

- Name und Anschrift: easybank AG (im Folgenden easybank), Quellenstrasse 51–55, 1100 Wien
- Hauptgeschäftstätigkeit: Bankgeschäfte im Sinne des § 1 BWG, insbesondere die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) und die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten.
- Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht: FN 150466z, Handelsgericht Wien
- zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

2. Beschreibung der Finanzdienstleistung

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung: Die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (im Folgenden Karte) ist eine von der easybank ausgegebene Affinity-Card zur MasterCard bzw. Visa für ÖAMTC Mitglieder. Kreditkarten-Services (z.B. MasterCard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, welche mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, E-/M-Commerce-Transaktionen und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Es besteht die Möglichkeit, im Vorhinein zu vereinbaren, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag in Teilen zu bezahlen. electronic banking ist eine kostenlose Serviceleistung im Internet. Der Kreditkarteninhaber (im Folgenden KI) kann nach elektronischer Identifizierung und Autorisierung die easybank mit der Durchführung von Aufträgen betrauen, Kontoabfragen tätigen (insbesondere Kreditkartenumsätze und Kreditkartentransaktionen einsehen) sowie Erklärungen abgeben. Elektronische Kreditkartenabrechnung ist eine kostenlose Serviceleistung im Internet, die die Anmeldung zum electronic banking voraussetzt. Dem KI werden Kreditkartenabrechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Teilzahlung ist die Möglichkeit, den in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesenen Betrag mittels Lastschrift in Teilen zu bezahlen. Die monatliche Mindestzahlung beträgt EUR 100,00.

easy zinsplus: Durch die Einrichtung eines easy zinsplus Kontos kann der KI Einzahlungen zum Zwecke der zinsbringenden Veranlagung bei gleichzeitiger Nutzung der Kreditkartenfunktion tätigen. Das veranlagte Guthaben kann überdies durch Sperre eines bestimmten Betrages zur Erhöhung der monatlichen Einkaufsreserve (Einkaufsreserve mit easy zinsplus) der Kreditkarte genutzt werden.

3. Gesamtpreis, den der KI für die Finanzdienstleistung schuldet

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte:

- Jahresentgelt laut Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion

- sowie die restlichen Entgelte gemäß dem Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

- Das electronic banking sowie das Service elektronische Kreditkartenabrechnung sind kostenlos. Für zusätzlich zur elektronischen Kreditkartenabrechnung erstellte Abrechnungen in Papierform verrechnet die easybank ein Entgelt laut Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

- Für die Einrichtung und Schließung der Teilzahlung wird ein Entgelt laut Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion verrechnet. Für die Änderung der Zahlungskonditionen bei der Teilzahlung wird ein Entgelt laut Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion verrechnet (ausgenommen hiervon ist die Änderung im e-banking). Bei der Teilzahlung fallen für den offenen Betrag Zinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB pro Jahr an. Für Zahlungen, mit denen der KI in Verzug gerät, fallen Zinsen von 14 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB pro Jahr an.

- Die Führung des easy zinsplus Kontos und die ersten zwei Änderungen der monatlichen Einkaufsreserve mit easy zinsplus sind kostenlos. Für jede weitere Änderung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus verrechnet die easybank ein Entgelt laut Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

- Änderungen der Entgelte sowie Änderungen des Leistungsumfanges werden zwischen der easybank und dem KI vereinbart (Punkt II.19).

- Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung: Alle Entgelte und Ersatzzahlungen, insbesondere das jährliche Kartentgelt und andere Entgelte, wie auch diejenigen Beträge welche die easybank für den KI in Erfüllung des Kreditkartenvertrages aufzuwenden hatte, werden mittels Lastschrift von dem vom KI bekanntgegebenen Konto abgebucht.

- Der KI hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmittel selbst zu tragen.

4. Hinweis auf das Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG

- Der KI ist gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag, von der Vereinbarung über das electronic banking, der Vereinbarung über die elektronische Kreditkartenabrechnung, von der Vereinbarung für die Teilzahlung sowie von der Vereinbarung für easy zinsplus jeweils binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Ein Rücktritt von der Vereinbarung über das electronic banking ohne gleichzeitigen Rücktritt vom Kreditkartenvertrag (also der Lösung der Geschäftsverbindung) ist nicht möglich. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Karte an den KI durch die easybank gilt. Im Fall einer Vereinbarung über das electronic banking sowie die elektronische Kreditkartenabrechnung gilt die Zustellung der Zugangsdaten zum electronic banking durch die easybank an den KI als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Im Fall der Teilzahlung gilt die Zustellung einer dem Antrag auf Teilzahlung entsprechenden Abrechnung durch die easybank an den KI als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Im Fall einer Vereinbarung über den easy zinsplus gilt die Zustellung des Annahmeprotokolls als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- Sollte der KI von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist sein Rücktritt gegenüber der easybank AG, Quellenstrasse 51–55, 1100 Wien, ausdrücklich schriftlich zu erklären.

Sollte der KI von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von ihm abgeschlossene Kreditkartenvertrag bzw. gelten die in diesem Punkt aufgezählten, vom KI zusätzlich abgeschlossenen Vereinbarungen als auf bestimmte Zeit abgeschlossen.

- Die easybank weist ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen der ausdrücklichen Zustimmung des KI begonnen werden darf. In diesem Fall ist die easybank berechtigt, für Leistungen, die die easybank vor Ablauf der dem KI gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht hat, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.

5. Beendigung

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich oder mittels Telekommunikation (insbesondere mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder der ÖAMTC Clubmitgliedschaft alle gültigen ÖAMTC Clubkarten mit Kreditkartenfunktion (Karten) an die easybank zurückzusenden. Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzug des KI und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, sowie dann, wenn der KI einer Änderung dieser Kreditkartenbedingungen widerspricht, ist die easybank berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (VU) einzuziehen zu lassen.

6. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dem Kreditkartenvertrag sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

7. Informationen gemäß den §§ 5 und 8 des FernFinG sowie die diesem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen werden dem KI in deutscher Sprache mitgeteilt. Die easybank wird während der Laufzeit des Vertrages die Kommunikation mit dem KI in deutscher Sprache führen.

8. Information über Rechtsbehelfe gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 FernFinG

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Kundenbeschwerden in der Kreditwirtschaft wurde die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien eingerichtet. Der KI hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

II. Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (Kreditkartenbedingungen ÖAMTC) - Fassung Jänner 2014

Hinweis: Die in den jeweiligen Punkten angeführten Verzugszinsen kommen nicht zur Anwendung.

1. Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (im Folgenden Karte) durch die easybank AG (im Folgenden easybank) an den Antragsteller (nur natürliche Personen) zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Ist die Zusendung der Karte mit dem Karteninhaber (im Folgenden KI) vereinbart, ist die easybank berechtigt, diese an den KI an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden. Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen.

Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (im Folgenden PIN) wird dem KI in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt sofern eine Zusendung mit dem KI vereinbart ist. Nachdem der KI das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, ist die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN zu vernichten. Festgehalten wird, dass – wenn der KI zwei Kreditkarten (VISA und MasterCard, kurz: Kartendoppel) bei der easybank beantragt – der Begriff „Karte“ in diesen Kreditkartenbedingungen ebenfalls für das „Kartendoppel“ verwendet wird.

2. Mitteilungen

Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die easybank sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die easybank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung oder über das Internet) erteilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist easybank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.

3. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der easybank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1. Vertragsdauer: Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist an eine aufrechte ÖAMTC Mitgliedschaft gebunden. Die jeweilige

Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.

4.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so stellt die easybank ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus.

4.3. Beendigung

4.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen ÖAMTC Clubkarten mit Kreditkartenfunktion (Karten) an die easybank zurückzusenden. Wenn der KI die Karte nicht der easybank zurücksendet, wird die Karte von der easybank gesperrt. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der easybank vorgeschlagenen Änderung der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC (Punkt 15.3.) bleiben unberührt.

4.3.2. Auflösung durch die easybank: Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

Die easybank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) der jeweiligen Kreditkartenorganisation einzuziehen zu lassen. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 15.) und dieser die Annahme ablehnt. Die Kündigung erfolgt in Papierform. Sie kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde.

4.3.3. Regelmäßig erhobene Entgelte sind vom KI nur anteilmäßig bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entrichten. Im Voraus vom KI bezahlte Entgelte (insbesondere das Jahresentgelt) erstattet die easybank anteilmäßig.

4.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte und/oder die PIN zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit VU abzuschließen.

4.3.5. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der easybank zurückzusenden.

5. Rechte des Kreditkarteninhabers

Die Karte berechtigt den KI

5.1. von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU oder – wenn die Karte mit der Funktion „Kontaktloses Zahlen“ ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU. Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktloses Zahlen“ auf der Karte angebracht ist. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der im Punkt 21.1. festgehalten ist.

5.2. von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce). Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.

5.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist im Punkt 21.1. festgehalten.

5.4. diese für geringfügige Zahlungen zu verwenden, die der KI durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) autorisiert. Aus Sicherheitsgründen kann von einem VU auch die Eingabe der PIN verlangt werden. Kontaktlose Zahlungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen pro Zahlung möglich (Höchstbeträge gem. Punkt 21.2. und 21.3.). Sofern der KI über den Höchstbetrag hinausgehende Beträge bezahlen möchte, ist dies durch Vorlage der Karte gemäß Punkt 5.1. möglich.

5.5. Einkaufsreserve: Die Berechtigung des KI, die Karte gemäß 5.1. bis 5.4. zu benutzen, wird durch einen mit dem KI vereinbarten Höchstbetrag pro Abrechnungsperiode begrenzt (Einkaufsreserve).

5.6. Der KI kann während der Laufzeit des Kartenvertrages eine Änderung des Betrages der Einkaufsreserve beantragen. Die verfügbaren Beträge werden dem KI auf Wunsch bekannt gegeben und sind auch dem jeweils aktuellen Kartenantrag zu entnehmen. Nach Prüfung der Bonität des KI, wird der KI über die Einräumung oder Ablehnung seines Antrages schriftlich oder per elektronische Datenübertragung informiert.

6. Pflichten des Kreditkarteninhabers

6.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig zu erfüllen, wobei er zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Lastschriftauftrag aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.

6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen. Als ein sicheres System gilt derzeit das 3-D Secure-Verfahren (Verified by Visa bzw. MasterCard SecureCode). Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert.

Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.easybank.at/kreditkarten möglich. Sofern der KI im 3-D Secure-Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei VU, die ebenfalls das 3-D Secure Verfahren anbieten, möglich.

Unabhängig davon, ob das VU das 3-D Secure Verfahren anbietet oder nicht, ist der KI bei der Datenweitergabe dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden.

Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die easybank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird. In diesem Fall wird der KI jedoch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das von der easybank zu diesem Zeitpunkt bekannt gegebene sichere System zu registrieren und dieses zu nutzen, sofern das VU dieses System anbietet.

6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Kartenentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebene Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingeppräg, ist das Kartenentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Die Höhe des Kartenentgeltes ist im Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion festgehalten.

6.5. Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.

7. Anweisung, Blankoanweisungen

7.1. Anweisung: Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die easybank unwiderruflich anzuweisen, den ihm vom VU in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die easybank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der easybank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

7.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce) oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Einrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminal) oder durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal („Kontaktloses Zahlen“) erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, ist die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktloses Zahlen“) aus Sicherheitsgründen im Inland nur bis zu einem Höchstbetrag pro Einzeltransaktion gem. Punkt

21.2. oder bei mehreren aufeinander folgenden kontaktlosen Zahlungen in Summe bis zu einem Höchstbetrag gem. Punkt 21.3. möglich. Bei Überschreitung dieser Höchstbeträge verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe der PIN. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.

7.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen der easybank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.

Achtung: Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

8. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreditkarteninhaber und dem Vertragsunternehmen
Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem VU zu klären. Der easybank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der easybank dem VU bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 12. zu begleichen.

9. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der easybank

9.1. Die easybank hat keinen Einfluss darauf, ob einzelne VU die Karte akzeptieren. Akzeptiert ein VU die Karte nicht, trifft die easybank keine Haftung, es sei denn die Karte wird wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltswidrigkeit der easybank nicht akzeptiert.

9.2. Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die easybank haftet für Schäden, die auf solche von ihr verursachte Störungen zurückgehen.

9.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der easybank oder einem VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.

10. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers

10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zu halten sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:

- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z.B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug);
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
- die gemeinsame Aufbewahrung der aufgezeichneten PIN mit der Karte;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
- die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter.

Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

10.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der easybank, der SIX Payment Services (Austria) GmbH (im Folgenden SIX) oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekanntgegeben werden darf. Der KI hat die easybank, die SIX oder die jeweiligen Kartenorganisationen unter den internationalen Sperrnummern weiters vom Abhandkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

10.3. Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die easybank hat der KI die easybank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn

Monate nach dem Tag der Belastung hiervon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn die easybank hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.

10.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

10.4.1. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der easybank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser Kreditkartenbedingungen ÖAMTC insbesondere der in Punkt 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Würden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,00 beschränkt.

10.4.2. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der easybank, der SIX oder der jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnummern angezeigt hat, so ist Punkt 10.4.1. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.

10.5. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die easybank zu senden.

11. Sperre der Karte

11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der easybank unter +43 (0)5 70 05-900 oder der SIX rund um die Uhr unter +43 (0)1 717 01-4500 oder der jeweiligen Kartenorganisation, unter den internationalen Sperrnummern, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die easybank, die SIX oder die jeweilige Kreditkartenorganisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.

11.2. Die easybank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen (§ 37 Abs 3 ZaDiG).

11.3. Die VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der easybank einzuziehen.

12. Abrechnung

12.1. Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, wenn er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommen hat bzw. das jeweilige VU die Karte belastet hat. Der KI hat Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Weiters hat der KI seiner Rügeobliegenheit nach Punkt 10.3. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.

12.2. Gehen der easybank innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen, als genehmigt. Die easybank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information durch eine elektronische Kreditkartenabrechnung (Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für die elektronische Kreditkartenabrechnung).

12.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die easybank, den Rechnungsbetrag samt allfälligen Verzugszinsen, die vereinbarten Entgelte sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt gemäß Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion verrechnet. Die easybank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende

Kreditkartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß dem Preisblatt in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.

13. Fremdwährung

Die Rechnungslegung durch die easybank (Punkt 12.) erfolgt in EUR. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der SIX gebildeten und auf der Homepage der SIX (unter www.paylife.at) abrufbaren Kurs in EUR umgerechnet.

14. Zahlungsverzug

Besteht ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, so ist die easybank berechtigt,

- die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation einziehen zu lassen,
- den Ersatz der durch den Verzug entstandenen notwendigen und zweckmäßigen Abwicklungskosten (insbesondere allfällige Kosten der Rücklastschrift und aller sonstigen erforderlichen Mahn- und Inkassospesen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) und
- Verzugszinsen gemäß Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion vom jeweils aushaftenden Betrag zu fordern.

15. Änderungen der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC

15.1. Änderungen dieser zwischen KI und easybank vereinbarten Kreditkartenbedingungen gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy internetbanking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 16.) oder schriftlich.

15.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kreditkartenbedingungen ÖAMTC auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.

15.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank den KI in der Mitteilung hinweisen.

15.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die easybank zurückzusenden.

16. Elektronisches Postfach (e-Postfach)

Für jeden KI, mit dem die Teilnahme am electronic banking mit der easybank vereinbart ist, wird im Wege des electronic banking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen der easybank an den KI dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im e-Postfach wird der KI von der easybank vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das electronic banking aufmerksam gemacht.

17. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

17.1. Der KI ist verpflichtet, der easybank jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der easybank nicht mitgeteilt, gelten schriftliche Erklärungen der easybank als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte vom KI der easybank bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.

17.2. Der KI ist verpflichtet, der easybank jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben und ihr für das neue Konto einen Lastschriftauftrag zu erteilen.

17.3. Darüber hinaus verpflichtet er sich, der easybank Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises in vorgenannter Weise unverzüglich anzuzeigen.

17.4. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des KI sind der easybank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

18. Entgelte, Zinsen

Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte und allenfalls zu zahlenden Zinsen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion, auf das der KI im Kreditkartenantrag hingewiesen wird und dessen jeweilige Fassung auf der Homepage der easybank unter www.easybank.at abrufbar ist.

19. Änderung der Entgelte und Leistungen

19.1. Änderung der Entgelte

Änderungen der vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem KI von der easybank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des KI zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der easybank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die easybank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Der KI hat das Recht, den Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI von der easybank mitzuteilen. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy internetbanking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 16.) oder schriftlich.

19.1.1. Auf dem in 19.1. vorgesehenen Weg dürfen die mit dem KI vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 1. Juni jeden Jahres. Die Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indizes für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indizes für das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indizes für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen.

19.1.2. Sollte die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers (Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1) die Entwicklung des VPI übersteigen, kann im Rahmen des Punkt 19.1. auch eine dieser abweichenden Entwicklung entsprechenden Änderung angeboten werden, die aber – unter Anrechnung der sich aus Punkt 19.1.1. ergebenden Änderung – das Zweifache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung nicht übersteigen darf. Im Änderungsangebot wird auf eine über die VPI-Entwicklung hinausgehende Änderung der Entgelte besonders hingewiesen.

19.2. Änderungen der vereinbarten Leistungen

19.2.1. Änderungen der von der easybank dem KI zu erbringenden Dauerleistungen werden dem KI von der easybank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der easybank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die easybank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI von der easybank mitzuteilen. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy internetbanking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 16.) oder schriftlich.

19.2.2. Auf dem in Punkt 19.2.1. vereinbarten Weg dürfen nur Leistungsänderungen vorgenommen werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten Leistungsänderungen aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs oder der technischen Entwicklung.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1. Es gilt österreichisches Recht.

20.2. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar

sind.

21. Betragsgrenzen

21.1.	Höchstgrenze gemäß Punkt 5.: im In-/Ausland:	€ 1.200,00 (für jeweils 7 Tage)
21.2.	Höchstbetrag „Kontaktloses Zahlen“ gemäß Punkt 7.2.: (pro Einzeltransaktion)	€ 25,00
21.3.	Höchstbetrag „Kontaktloses Zahlen“ gemäß Punkt 7.2.: (Summe aufeinander folgender Einzeltransaktionen)	€ 75,00

Warnhinweise:

1. Möglicherweise verrechnen einzelne VU, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung ein Entgelt für die Kartenverwendung. Im Inland ist die Verrechnung eines solchen Entgeltes nicht gestattet. easybank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren.

2. Insbesondere bei VU im Ausland kann es vorkommen, dass VU die Karte nur dann zur Zahlung akzeptieren, wenn sich der Kartenvorleger zusätzlich identifiziert (z.B. durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die easybank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen und insbesondere bei Auslandsreisen über zusätzliche Zahlungsmittel zu verfügen.

3. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.

Besondere Hinweise betreffend die Vergünstigung bei Betankungen für Inhaber der ÖAMTC-Clubkarte mit Kreditkartenfunktion:

1. Die easybank ist unentgeltlich und daher bis auf Widerruf bemüht, dem KI die Möglichkeit zu schaffen, bei von easybank ausgewählten, auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus einzeln bezeichneten Tankstellen einer namhaften Mineralölgesellschaft, zu auf www.easybank.at/tankbonus veröffentlichten vergünstigten Konditionen zu tanken, wenn der KI diese Tankvorgänge mit der Karte bezahlt. Die betreffende Mineralölgesellschaft wird bei Beantragung der Karte, die betreffenden Tankstellen sowie etwaige Änderungen werden auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus bekannt gegeben.

2. Die Vergünstigung wird ausschließlich für die Betankung von KFZ bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen, bei jedem KFZ nur für nicht-gewerbliche Zwecke sowie in jedem Fall nur für haushaltsübliche Mengen zur Verfügung gestellt und vom ausgewiesenen Rechnungsbetrag abgezogen. Wird auch nur eine dieser Bedingungen nicht eingehalten, ist eine Zahlung der Betankung mit der Karte nicht vorzunehmen.

3. Durch die Inanspruchnahme der Vergünstigung geht der KI keine separaten Verpflichtungen (z.B. Ankaufverpflichtungen) ein. Die Vergünstigung dient somit allein dem Vorteil des KI und wird auch künftig an keine Verpflichtungen des KI gekoppelt werden.

4. Der KI wird über eine Änderung dieser Hinweise durch Einstellung einer elektronischen Nachricht samt den geänderten Hinweisen in sein e-Postfach informiert. Sollte der Karteninhaber über kein e-banking Postfach verfügen, erhält er die genannten Informationen per Post. Die Änderungen der Hinweise werden auch auf der Internetseite www.easybank.at/tankbonus veröffentlicht.

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für electronic banking (BB KK e-banking) – Fassung Jänner 2014

1. Allgemeines

1.1. Nutzung des easybank electronic banking (im Folgenden e-banking)
easybank e-banking kann über unterschiedliche Zugangsmedien genutzt werden:

easy internetbanking ermöglicht dem Karteninhaber (im Folgenden KI) über Endgeräte mit Internetzugang über einen Browser durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TAN bzw. digitale Signatur) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.

easy app ermöglicht dem KI über eine APP der easybank auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone, Tablet) durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN, TAN) Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.

easy telefonbanking ermöglicht dem KI, durch Eingabe oder Bekanntgabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (IBAN bzw. Teile davon, sowie nach

Aufforderung, zweier Stellen seiner PIN, TAN) telefonisch Abfragen zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben. easy sms-banking ermöglicht dem KI nach Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN und IBAN) über ein mobiles Endgerät Abfragen zu tätigen.

1.2. Begriffsbestimmungen

Bank

easybank AG (im Folgenden easybank)

e-banking

Im e-banking hat der KI die Möglichkeiten, Abfragen zu tätigen (z.B. Kontostand, Kontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen, etc.), Aufträge zu erteilen (z.B. Zahlungsaufträge, etc.) und rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben (z.B. Produkteröffnungen, etc.). Je nach Zugangsmedium (Internet, APP, Telefon oder SMS) stehen dem KI abhängig vom Stand der technischen Entwicklung der zugrundeliegenden Applikation alle oder einzelne dieser Möglichkeiten zur Verfügung.

Die easybank ist berechtigt, die Verfahren der Zugangsberechtigung sowie der Autorisierung nach vorheriger Mitteilung an den KI abzuändern.

Verfügernummer

Jeder von der easybank zur Nutzung des e-banking akzeptierter KI erhält von der easybank eine mehrstellige Verfügernummer, mit welcher die easybank die zum e-banking berechtigten Konten einem KI zuordnen kann. Die Verfügernummer kann vom KI nicht geändert werden.

PIN

Die Persönliche Identifikationsnummer (PIN) ist ein von der easybank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom KI im easybank e-banking jederzeit geändert werden kann. Die PIN dient der Legitimierung des KI beim e-banking und ist Voraussetzung für den Einstieg in das e-banking.

TAN und iTAN

Für die Erteilung von Aufträgen sowie für die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist neben Verfügernummer und PIN auch die Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) erforderlich.

Beim indizierten TAN-Verfahren (iTAN) wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe einer bestimmten, von der easybank nach dem Zufallsprinzip ausgewählten TAN verlangt.

TANs werden in Listen mit laufender Nummerierung von der easybank erstellt und an den KI per Post übermittelt, sofern die Zusendung mit dem KI vereinbart ist. Wurden von einer Liste 24 TANs verbraucht, wird von der easybank automatisch eine neue TAN-Liste erstellt und an die vom KI zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt. Mit Zugang der neuen TAN-Liste wird die vorhergehende TAN-Liste nicht ungültig! Es können somit gleichzeitig 2 Listen aktiv sein.

Bei nicht korrekter Eingabe oder Abbruch der Transaktion verliert diese TAN nicht ihre Gültigkeit. Die nicht durchgeführte Transaktion wird von der easybank als Fehlversuch registriert.

mobileTAN

Beim mobileTAN-Verfahren wird bei Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen die Eingabe einer TAN verlangt, die von der easybank an eine vom KI bekannte gegebene Mobiltelefonnummer per SMS gesendet wird. In der SMS werden mit der mobileTAN zum Zweck der Kontrolle auch Angaben über den zu autorisierenden Auftrag (z.B. IBAN des Empfängers) oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung übermittelt.

Bei nicht korrekter Eingabe der mobileTAN oder Abbruch der Transaktion verliert die mobileTAN ihre Gültigkeit und es wird diese nicht durchgeführte Transaktion von der easybank als Fehlversuch registriert.

Digitale Signatur

Anstelle von Verfügernummer, PIN und TAN kann zur Legitimierung und Erteilung von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der easybank im Rahmen des easy internetbanking ein digitales Zertifikat nach vorheriger Anmeldung durch den KI verwendet werden. Die easybank akzeptiert das qualifizierte Zertifikat a.sign premium des Zertifizierungsdiensteanbieters A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH.

1.3. Hinweis auf Sorgfaltspflichten des KI

Zu den vorstehend definierten Legitimations- und Autorisierungsmerkmalen im Rahmen des e-banking enthält Punkt 3. besondere Sorgfaltspflichten des KI.

1.4. Voraussetzungen zur Teilnahme am e-banking
Die Möglichkeit zur Nutzung des e-banking setzt das Bestehen einer Geschäftsverbindung zwischen dem KI und der easybank voraus. Die Nutzung des e-banking setzt eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem KI

und der easybank voraus. Die Geschäftsbeziehung an sich wird durch den ihr zugrunde liegenden Vertrag (Kreditkartenvertrag) und die für sie geltenden Bedingungen geregelt.

2. Zugriffsberechtigung / Abwicklung

Zugang zu einem Konto im Rahmen von e-banking erhalten nur KI, die sich durch die Eingabe ihrer persönlichen Identifikationsmerkmale (je nach Applikation entweder Verfügernummer und PIN oder digitale Signatur, oder IBAN bzw. Teile davon, Folgenummer und PIN) legitimiert haben. Die Erteilung eines Auftrags oder die Abgabe einer rechtsverbindlichen Willenserklärung hat der legitimierte KI durch Eingabe einer einmalig verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) oder mittels digitaler Signatur zu autorisieren.

Jeder, der sich durch Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale legitimiert, ist gegenüber der easybank berechtigt, im Rahmen seiner der easybank gegebenen Nutzungsberechtigung auf die betreffenden Dienstleistungen zuzugreifen. Die easybank ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung des KI vorzunehmen.

Die Entgegennahme von Aufträgen und rechtsverbindlichen Willenserklärungen gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

3. Sorgfaltspflichten

3.1. Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung

Der KI erhält auf Antrag von der easybank seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs, die geheim zu halten sind und nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Hinweis: Die easybank empfiehlt jedem KI, die PIN regelmäßig, jedoch spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Monaten, selbstständig zu ändern.

Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei Aufbewahrung aller persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs (diese dürfen keinesfalls Dritten zugänglich gemacht werden) walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff zu den Bankgeschäften, für welche das e-banking eingerichtet wurde, zu vermeiden; der KI hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs diese nicht ausgespäht werden können.

Der KI darf seine persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs nur im Rahmen des e-bankings (siehe Punkt 1.1.) verwenden. Es dürfen nur für den KI erkennbar von der easybank betriebene Webseiten für die Eingabe seiner persönlichen Identifikationsmerkmale und TANs verwendet werden. Bei Verlust von Identifikationsmerkmalen und TANs und/oder wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass Dritte Kenntnis von diesen erlangt haben oder sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, hat der KI unverzüglich die Sperre des Zugangs zu veranlassen.

3.2. Besondere Sorgfaltspflichten

3.2.1. Im Zusammenhang mit easy sms-banking und easy app

Bei easy sms-banking und easy app wird ausdrücklich auf die Verpflichtung des KI hingewiesen, den Zugang zum Gebrauch des mobilen Endgerätes bzw. den Zugriff auf dort gespeicherte Daten für Nichtberechtigte zu sperren.

Bei Nutzung von easy sms-banking ist der KI verpflichtet, der easybank eine Änderung der zum Empfang der Konto-/Umsatzabfragen vorgesehenen Mobiltelefonnummer umgehend bekanntzugeben.

3.2.2. Im Zusammenhang mit der Nutzung von easybank e-banking mit mobileTAN

Die per SMS übermittelten Daten sind vom KI vor Verwendung der mobileTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der per SMS übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.

Hinweis: Die easybank empfiehlt, die SMS, mit welcher dem KI die mobileTAN mitgeteilt wurde, nach erfolgter Auftragsfreigabe umgehend zu löschen.

Eine Änderung der zum Empfang von mobileTANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom KI entweder selbst im easybank e-banking vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die easybank zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des KI.

Bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgerätes oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen können, hat der KI unverzüglich die Sperre seines easybank e-banking Zugangs und des mobileTAN-Verfahrens zu veranlassen.

3.3. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei Nutzung von easybank e-banking

Jedem KI wird empfohlen, sein Endgerät zur Nutzung des easybank e-banking hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und einen aktuellen Virenschutz zu verwenden, diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystemes durchzuführen.

Um ganz sicher zu sein, dass der KI mit der easybank verbunden ist, wird dem KI empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Secure Socket Layer (SSL)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen: Eigentümer: ebanking.easybank.at, Aussteller: www.verisign.com. Den KI wird ferner nahegelegt, Bedienungsanleitungen (Hilfefunktionen) und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation zu befolgen.

3.4. Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung der digitalen Signatur

Bei Verlust der Signaturkarte hat der KI („Signator“) bei A-Trust bzw. bei seinem Zertifizierungsdiensteanbieter unverzüglich die Sperre oder einen Widerruf des Zertifikats zu veranlassen. Zudem hat der KI die bei erstmaliger Verwendung der Signaturkarte im easy internetbanking erfolgte Registrierung der Signaturkarte durch Anklicken des Buttons „Registrierung löschen“ aufzuheben oder diese Aufhebung bei der easybank zu beauftragen.

4. Sperre

Achtung: Der Zugang zum e-banking wird automatisch gesperrt, wenn während eines Zugriffs viermal aufeinanderfolgend die persönlichen Identifikationsmerkmale oder TANs falsch eingegeben wurden.

Der KI kann den Zugang zum e-banking auch selbst sperren, indem er viermal aufeinanderfolgend die PIN oder eine TAN falsch eingibt.

Der KI kann die Sperre des Zugangs zum e-banking telefonisch unter 05 70 05-550 veranlassen, wobei sich der KI mittels Namen, Verfügernummer und IBAN zu legitimieren hat.

Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den KI selbst schriftlich oder telefonisch unter 05 70 05-550 unter Angabe einer gültigen TAN möglich, wobei sich der KI entsprechend zu legitimieren hat.

Die easybank ist berechtigt, e-banking zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der KI seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Die easybank wird den KI – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem KI vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Rechtsverbindliche Verfügungen

Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen des KI im e-banking gelten als abgegeben, wenn der KI diese mittels gültiger TAN oder digitaler Signatur abschließend freigegeben hat. Dadurch verliert die jeweilige TAN ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus ist die easybank nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine weitere Bestätigung über den Auftrag oder die rechtsverbindliche Willenserklärung einzuholen.

Bei Durchführung der Aufträge ist der gültige Annahmeschluss je Geschäftstag zu beachten.

6. Eingangszeitpunkt / Durchführung von Aufträgen

Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen: Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag via e-banking bei der easybank eingeht, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht der Zahlungsauftrag an einem Geschäftstag nach der cut off-Zeit ein oder nicht an einem Geschäftstag der easybank ein, so wird dieser Zahlungsauftrag so behandelt, als wäre er erst am nächsten Geschäftstag bei der easybank eingegangen. Die cut off-Zeit ist der „Information gemäß ZahlungsdiensteGesetz (ZaDiG) der easybank AG“ einsehbar unter www.easybank.at/zadig zu entnehmen.

Zahlungsaufträge: sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom KI mitgeteilt wird, erfolgt die Durchführung taggleich, wenn die Datenbestände für den Zahlungsverkehr bis spätestens zur cut off-Zeit der easybank zur Bearbeitung vorliegen. Andernfalls erfolgt die Durchführung spätestens am dem Geschäftstag, der dem Tag der Datenübertragung durch den Auftraggeber folgt. Voraussetzung für die Durchführung ist die entsprechende Kontodeckung.

7. Haftung

Der KI hat die in Punkt 3. festgelegten Sorgfaltspflichten einzuhalten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des KI oder zur Minderung seiner Schaden-

ersatzansprüche gegen die easybank. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen einschließlich jener des Zahlungsdienstegesetzes, insbesondere jene in dessen § 44, werden durch diese Regelung nicht geändert. Zu den Sorgfaltspflichten zählen nicht die in Punkt 3. enthaltenen Hinweise.

8. Hotline

Für Kundenanfragen, die die Anwendung bzw. banktechnische Fragen betreffen, ist der e-banking Support der easybank zuständig. Dieser ist telefonisch unter 05 70 05-550 an Bankwerktagen Montag bis Freitag von 7-22 Uhr und Samstag von 8-13 Uhr erreichbar. Weiters kann bei Fragen eine E-Mail an easy@easybank.at gesendet werden.

Bei Kommunikationsproblemen ist mit dem Telekommunikationsanbieter Kontakt aufzunehmen.

9. Kündigung

Die Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking durch die easybank oder durch den KI kann nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Kündigung der Geschäftsverbindung erfolgen. Die Kündigung einer Geschäftsbeziehung oder der Geschäftsverbindung durch die easybank oder durch den KI beinhaltet auch die Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking (im Fall der Kündigung einer Geschäftsbeziehung nur für die gekündigte Geschäftsbeziehung).

Jeder KI ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Unmittelbar nach Zugang der Kündigung wird die easybank die Möglichkeit des KI zur Nutzung des e-banking beenden.

Die easybank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.

Die easybank hat darüber hinaus das Recht, die Vereinbarung über die Teilnahme am e-banking jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt beispielsweise die Überlassung der persönlichen Identifikationsmerkmale an unberechtigte dritte Personen.

10. Zustellung von Mitteilungen und Erklärungen / e-Postfach

Es gelten die in den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion vereinbarten Regelungen (Punkt II.16).

11. Änderung der BB KK e-banking

Änderungen der BB KK e-banking gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen – insbesondere durch Benachrichtigung auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy internetbanking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (im Folgenden e-Postfach, gemäß Punkt II.16. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion) oder schriftlich – hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB KK e-banking betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB KK e-banking auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB e-banking hat der KI, der Verbraucher ist, das Recht, sein e-banking vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen, wobei auf Punkt 9. der BB KK e-banking hingewiesen wird. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen.

12. Diese BB KK e-banking gelten ergänzend und vorrangig zu den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für die elektronische Kreditkartenabrechnung (BB elektronische Kreditkartenabrechnung) – Fassung Jänner 2014

1. Die Kreditkartenabrechnungen für Kreditkartenverträge mit der easybank AG (im Folgenden easybank) werden dem Kreditkarteninhaber (im Folgenden KI), mit dem das e-banking (Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für das electronic banking) vereinbart ist, von der easybank als elektronische Kreditkartenabrechnung zur Verfügung gestellt.

2. Die Abfrage der elektronischen Kreditkartenabrechnungen erfolgt über das e-banking.

Hinweis: Die easybank empfiehlt Ihnen, regelmäßig, zumindest einmal pro Monat, diese Abfrage durchzuführen. Bitte denken Sie an Ihre Rügebefreiheit gem. Punkt II.10.3. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

Die Bestimmungen über die Berichtigungen der Kreditkartenabrechnung nach Punkt II.10.3. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion gelten entsprechend. Die elektronischen Kartenabrechnungen stehen rückwirkend für 7 Jahre online zur Verfügung.

3. Der KI kann von der easybank jederzeit verlangen, dass ihm die Kreditkartenabrechnungen zusätzlich zur Einstellung ins e-banking einmal monatlich an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden. Die easybank ist berechtigt, einen angemessenen Ersatz der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen. In diesem Fall stehen die elektronischen Kartenabrechnungen rückwirkend für 3 Jahre online zur Verfügung.

4. Änderungen der BB elektronische Kreditkartenabrechnung

4.1. Änderungen dieser zwischen KI und der easybank vereinbarten BB elektronische Kreditkartenabrechnung gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy internetbanking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt II.16. der Kreditkartenbedingungen für die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion) oder schriftlich.

4.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB elektronische Kreditkartenabrechnung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB elektronische Kreditkartenabrechnung auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.

4.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB elektronische Kreditkartenabrechnung hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank den KI in der Mitteilung hinweisen.

5. Diese BB elektronische Kreditkartenabrechnung gelten ergänzend und vorrangig zu den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

Besondere Bedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion für die Teilzahlung (BB Teilzahlung) – Fassung Jänner 2014

Hinweis: Die Punkte 4.1. und 5.3. dieser Bedingungen kommen nicht zur Anwendung.

1. Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit

1.1. Der Kreditkarteninhaber (im Folgenden KI) hat die Möglichkeit, den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag gemäß Punkt II.12. der Kreditkartenbedingungen für die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (im Folgenden Kreditkartenbedingungen ÖAMTC) in Teilen zu bezahlen. Um diese Möglichkeit wahrzunehmen, hat der KI seinen Wunsch der easybank AG (im Folgenden easybank) mitzuteilen.

1.2. Der KI ist dann berechtigt, Teilzahlung zu leisten wenn die easybank seinem entsprechenden Wunsch zugestimmt hat. Diese Zustimmung erfolgt, indem die easybank dem KI mit der folgenden Abrechnung mitteilt, dass er bis zur Beendigung der Teilzahlungsvereinbarung diese und die weiteren Abrechnungen mit Teilzahlungen begleichen darf.

1.3. Diese Zusage der easybank ist nur unter der Voraussetzung und so lange wirksam, als der KI das in Punkt II.12.3. der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC enthaltene Lastschriftsauftrag aufrecht erhält und der KI der easybank die jeweils aktuelle Kontoverbindung bekannt gegeben hat. Widerruft der KI diesen Lastschriftsauftrag, so ist er nicht mehr berechtigt, die Abrechnungsbeträge in Teilzahlungen zu leisten (Punkt 2.5.). In einem solchen Fall ist die easybank außerdem berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn durch den Widerruf des Lastschriftauftrages durch den KI die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber der easybank gefährdet ist (wichtiger Grund im Sinne des Punktes II.4.3.2. der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC).

1.4. Ist die easybank nicht bereit, dem Wunsch des KI, die Abrechnungsbeträge in Teilen zu bezahlen, zuzustimmen, so teilt sie dem KI dies in angemessener Frist, nach Prüfung seiner Bonität, mit.

1.5. Die gewählte Zahlungsweise (Begleichung des jeweiligen Abrechnungsbetrages zur Gänze oder in Teilen) kann vom KI jederzeit geändert werden und wird mit der auf das Einlangen dieser Mitteilung folgenden Abrechnungsperiode wirksam.

1.6. Die easybank ist berechtigt, die Teilzahlungsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist in diesem Fall verpflichtet, den offenen Abrechnungsbetrag umgehend zu begleichen.

2. Zahlungskonditionen

2.1. Wurde die Möglichkeit der Teilzahlung vereinbart, hat der KI die Möglichkeit, innerhalb der auf der Abrechnung angedruckten Frist den jeweiligen Abrechnungsbetrag dennoch zur Gänze zu bezahlen; tut er dies nicht, ist der vereinbarte Prozentsatz des Abrechnungsbetrages oder der vereinbarte Absolutbetrag, mindestens jedoch die in Punkt 5.1. festgelegte Mindestsumme, zu bezahlen; die Zahlung erfolgt mittels Lastschrift. Der KI bleibt stets berechtigt, die jeweils offenen Abrechnungsbeträge auch ganz oder teilweise vorzeitig zu bezahlen.

2.2. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen dann auf Kapital angerechnet. Die Differenz zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem jeweils eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag, unter Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen (Punkt 3.2.4.), wird auf die nächstfolgende Abrechnung vorgetragen. Auch die in dieser und in den folgenden Abrechnungen enthaltenen Beträge darf der KI so lange gemäß Punkt 2.1. bezahlen, so lange die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit aufrecht ist. Die easybank wird den KI mit den Abrechnungen auch auf eine allfällige Beendigung der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit und die daraus resultierenden Folgen aufmerksam machen.

2.3. Gerät der KI mit der Bezahlung der Teilzahlungen in Verzug (Punkt 4.1.) oder ist aus anderen Umständen erkennbar, dass sich die Bonität des KI wesentlich verschlechtert hat und daher ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht mehr nachkommen kann, so ist die easybank berechtigt, die Teilzahlungsmöglichkeit einseitig mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wesentliche Verschlechterung der Bonität gilt auch, wenn der KI mit der Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen aus Krediten – auch anderer Banken – in Verzug gerät oder eine Kontoüberziehung nicht fristgerecht beseitigt.

2.4. Endet die Vereinbarung über die Teilzahlungsmöglichkeit, kann der KI außer im Falle der Kündigung gemäß Punkt 1.6. bereits abgerechnete Beträge für „alte Umsätze“ unbeschadet der Bestimmungen des Punktes 4.2. weiterhin gemäß Punkt 2.1. in Teilzahlungen leisten, während die danach anfallenden Beträge für „neue Umsätze“ zur Gänze zu bezahlen sind und sofort zur Zahlung fällig werden (Punkt II.12.3. der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC). Die Beträge für „alte Umsätze“ und die Beträge für „neue Umsätze“ werden in diesem Fall bis zur vollständigen Bezahlung der Beträge für „alte Umsätze“ gesondert abgerechnet und ausgewiesen.

2.5. Bei Beendigung des Kreditkartenvertrages besteht die Möglichkeit der Teilzahlung bereits erfolgter Abrechnungen weiter, sofern nicht die Teilzahlungsvereinbarung gemäß Punkt 1.6. gekündigt wurde, Terminsverlust (Punkt 4.2.) eingetreten ist oder die Teilzahlungsmöglichkeit gemäß Punkt 2.3. mit Wirksamkeit für die betroffenen Abrechnungen bereits beendet worden ist.

3. Entgelte (Zinsen)

3.1. Bei Bezahlung der gesamten Abrechnungssumme: Bezahlt der KI den gesamten Abrechnungsbetrag gemäß Punkt 2.1. bis zum Tag des auf der Abrechnung angegebenen Lastschriftstermins, so hat er dafür keine zusätzlichen Entgelte (Zinsen) zu zahlen.

3.2. Bei Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit: Nimmt der KI die Möglichkeit in Anspruch, Teilzahlungen gemäß Punkt 2.1. zu leisten, so ist der jeweils offene Abrechnungsbetrag gemäß nachstehenden Bedingungen zu verzinsen:

3.2.1. Als Zinssatz gilt der in Punkt 5.2., als Verzugszinssatz der in Punkt 5.3. aufscheinende als vereinbart.

3.2.2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Fälligkeit des Abrechnungsbetrages. Verzinst wird der Differenzbetrag zwischen dem in der Abrechnung aufscheinenden Betrag und dem eingezogenen bzw. (vorzeitig) einbezahlten Betrag (Saldo).

3.2.3. Unter Tagen im Sinne dieser Bestimmung sind Kalendertage zu verstehen.

3.2.4. Jedes Quartal sind die im vorherigen Quartal entstandenen Zinsen zu kapitalisieren. Die Kapitalisierung erfolgt in den Monatsabrechnungen für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober. Stichtag für die Kapitalisierung sind der 31.12., der 31.03., der 30.06. und der 30.09.

4. Zahlungsverzug

4.1. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung einer Teilzahlung (Punkt 2.1.) in Verzug ist, ist die easybank berechtigt, ab dem Tag des Eintrittes des Verzuges vom fällig aushaftenden Betrag Verzugszinsen zu berechnen (Punkt 5.3.).

4.2. Für den Fall, dass der KI mit der Bezahlung auch nur eines vereinbarten Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die easybank den KI unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die easybank berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen.

5. Zinsen, Entgelte, Betragsgrenzen (gelten zusätzlich zu den in Punkt II. der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC beschriebenen Entgelten)

5.1. Mindestbetrag gemäß Punkt 2.1.: EUR 100,00

5.2. Zinssatz gemäß Punkt 3.2.1.:

10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB; die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz wird der KI in der nächsten Kartenabrechnung informiert.

5.3. Verzugszinssatz gemäß Punkt 3.2.1.:

14 Prozentpunkte über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB; die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz wird der KI in der nächsten Kartenabrechnung informiert.

6. Änderungen der BB Teilzahlung

6.1. Änderungen dieser zwischen KI und easybank vereinbarten BB Teilzahlung gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy internetbanking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt II.16. der Kreditkartenbedingungen für die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion) oder schriftlich.

6.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB Teilzahlung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB Teilzahlung auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.

6.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB Teilzahlung hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend die Teilzahlung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank den KI in der Mitteilung hinweisen.

7. Diese BB Teilzahlung gelten ergänzend und vorrangig zu den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

Besondere Bedingungen für easy zinsplus bei der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (BB easy zinsplus) – Fassung Jänner 2014

1. Vertragsgegenstand

1.1. easy zinsplus ist ein als Sichteinlage im Sinne des BWG geführtes Konto. easy zinsplus wird nur auf Guthabenbasis geführt und dient nicht dem Zahlungsverkehr. Sollbuchungen und Saldierungen können nur auf das Referenzkonto erfolgen. Das Referenzkonto ist das in Punkt II.12.3. der Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (im Folgenden Kreditkartenbedingungen ÖAMTC) genannte vom Kreditkarteninhaber (im Folgenden KI) bekannt gegebene Konto, von dem die Kreditkartenabrechnung mittels Lastschrift eingezogen wird. Über das Guthaben am easy zinsplus kann schriftlich oder im Rahmen der von der easybank AG (im Folgenden easybank) angebotenen Dispositionsmöglichkeiten verfügt werden.

1.2. Erteilt der KI der easybank einen Auftrag zur Eröffnung eines easy zinsplus, richtet die easybank für den KI ein easy zinsplus Konto zum Zwecke der Veranlagung ein. Die Daten des neu eingerichteten Kontos werden dem KI bekanntgegeben.

1.3. Die Führung des easy zinsplus Kontos ist kostenlos.

1.4. Die Option easy zinsplus kann nicht gleichzeitig mit der Option „Teilzahlung“ (BB Teilzahlung) in Anspruch genommen werden. Wählt der KI sowohl die Option „Teilzahlung“ als auch die Option easy zinsplus, so gilt nur die Option „Teilzahlung“ als ausgewählt.

1.5. a) Die Verzinsung der Einlagen am easy zinsplus Konto beginnt mit dem Wertstellungstag (§ 37 BWG), wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet werden.

b) Bei Auszahlungen werden die Zinsen für den ausbezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag berechnet.

c) Der Zinssatz ist variabel; der aktuelle Zinssatz ist unter www.easybank.at abrufbar.

d) Die Kapitalisierung der Zinsen findet einmal pro Jahr zum Jahresultimo statt.

1.6. Im Falle von Kreditkartenumsätzen und/oder Umsätzen am easy zinsplus während des dem jeweils laufenden vorangegangenen Monats erhält der KI monatlich mit der Kreditkartenabrechnung eine Mitteilung über den aktuellen Saldo des easy zinsplus am Kreditkartenabrechnungstermin, über die Umsätze am easy zinsplus sowie den alten Saldo seines easy zinsplus.

1.7. Im Falle des Abschlusses eines easy zinsplus gemäß BB easy zinsplus, erfolgt die Mitteilung gemäß Punkt 1.6. ausschließlich elektronisch und daher kostenlos zu den in den BB elektronische Kreditkartenabrechnung genannten Bedingungen. Sollte der KI zusätzlich zu den elektronischen Kreditkartenabrechnungen eine „Abrechnung in Papierform“ per Post wünschen, so hat dies der KI der easybank mitzuteilen. Die easybank ist in diesem Fall berechtigt, einen angemessenen Ersatz der tatsächlich hierfür angefallenen Kosten (insbesondere Porto und Kosten für Druck, Papier und Kuvert) zu verlangen.

1.8. Die easybank ist berechtigt, sich - ohne vorherige Verständigung des KI - bei Verzug der Bezahlung der Kreditkartenabrechnung durch den KI aus dem Guthaben des easy zinsplus Kontos durch Abbuchung des zur Zahlung der Kreditkartenabrechnung fehlenden Betrages zu befriedigen, also mit der Forderung aus der Kreditkartenabrechnung gegen die Verbindlichkeit auf Auszahlung des Guthabens aufzurechnen.

1.9. Die easybank behält sich vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen auf easy zinsplus aus für die easybank berechtigten Gründen abzulehnen.

1.10. Der KI ist berechtigt, per e-banking bis zwei Banktage vor Einzug der Kreditkartenabrechnung durch die easybank sein verfügbares (nicht gesperrtes) Guthaben aus easy zinsplus oder einem Teil hiervon auf das Kreditkartenkonto zu buchen, sodass sich der Kreditkartenabrechnungsbetrag und dadurch der Einzug entsprechend verringert.

1.11. Der KI kann mit seiner ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion (im Folgenden Karte) Bargeldabhebungen an Geldausgabeautomaten vornehmen. Findet der zu behobende Betrag im Guthaben am easy zinsplus vollständig Deckung, wird der mittels Karte zu behobende Betrag direkt vom easy zinsplus des KI abgebucht; in diesem Fall entfällt das Barauszahlungsentgelt. Ist am easy zinsplus Konto des KI für die Behebung keine vollständige Deckung vorhanden, wird der zu behobende Betrag dem Kreditkartenkonto des KI angelastet und das für eine solche Transaktion vereinbarte Entgelt verrechnet. Ein gemäß Punkt 2.3. dieser Bedingungen gesperrtes

Guthaben kann nicht behoben werden. Die Höchstgrenzen für Behebungen an Geldausgabeautomaten regelt Punkt II.5.3. in Verbindung mit Punkt II.21.1. der Kartenbedingungen ÖAMTC.

1.12. Beendigung/Kündigung

1.12.1. Auflösung durch den KI

Der KI ist berechtigt, den easy zinsplus jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Sofern der KI nicht gleichzeitig mit der Kündigung von easy zinsplus die Kündigung der Karte ausspricht, hat die Kündigung von easy zinsplus keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag.

1.12.2. Kündigung der Karte

Kündigt der KI gemäß Punkt II.4.3.1. der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC den Kreditkartenvertrag, so wirkt der Ausspruch der Kündigung auch für den easy zinsplus. In diesem Fall erfolgt die Beendigung des Kreditkartenvertrages und easy zinsplus zeitgleich (zu den Bestimmungen des Punkt II.4.3.1. der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC in Verbindung mit Punkt 1.12.1.).

1.12.3. Auflösung durch die easybank

Kündigt die easybank unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten oder mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gemäß Punkt II.4.3.2. der Kreditkartenbedingungen ÖAMTC das Vertragsverhältnis, so endet das Vertragsverhältnis betreffend easy zinsplus zeitgleich.

2. Vereinbarung einer Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus

2.1. Verfügt der KI über ein easy zinsplus Konto oder wählt er bei Abschluss des Kreditkartenvertrages die Option easy zinsplus, kann er auch die Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ durch Ankreuzen des Kästchens „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ wählen, um die Einkaufsreserve durch Dotierung des easy zinsplus Kontos zu erweitern.

2.2. Für diese Erweiterung der Einkaufsreserve ist ein Guthaben am easy zinsplus in Höhe der Differenz zwischen der - unabhängig vom easy zinsplus Konto zur Verfügung stehenden - Einkaufsreserve und der gewünschten, erhöhten Einkaufsreserve sowie stets die Freigabe durch easybank erforderlich, also zum Beispiel bei einer Einkaufsreserve von EUR 2.200,00 und einer gewünschten Erweiterung der Einkaufsreserve auf EUR 5.000,00 ein Guthaben von EUR 2.800,00. Nachdem durch Einzahlung eines möglichen Betrages des KI am easy zinsplus ein Guthaben in Höhe des für die Erweiterung der Einkaufsreserve notwendigen Betrages ausgewiesen ist, wird dem KI - nach positiver Prüfung durch die easybank - die gewünschte, erweiterte Einkaufsreserve innerhalb von 3 Tagen nach unwiderruflicher Einzahlung des erforderlichen Betrages zur Verfügung gestellt. easybank kann eine eingeräumte Einkaufsreserve mit easy zinsplus aus berechtigten Gründen kündigen. Mit Beginn der auf die Kündigung folgenden Rechnungsperiode steht dem KI die Einkaufsreserve mit easy zinsplus nicht mehr zur Verfügung. Die erweiterte Einkaufsreserve mit easy zinsplus steht dem KI - außer im Fall einer vorherigen Kündigung durch die easybank - solange zur Verfügung, als der dafür zumindest erforderliche Betrag als Guthaben am easy zinsplus Konto mindestens besteht. Die ersten zwei Änderungen der Einkaufsreserve sind kostenlos. Für jede weitere Änderung der Einkaufsreserve verrechnet die easybank ein Entgelt laut Preisblatt der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

2.3. Das zum Zweck der Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus gemäß Punkt 2.2. erforderliche Guthaben auf dem easy zinsplus Konto bleibt für die Dauer der Erweiterung der Einkaufsreserve gesperrt; der KI verpflichtet sich, für die Dauer der Erweiterung der Einkaufsreserve und 90 Tage danach darüber nicht zu verfügen; über ein darüber hinausgehendes Guthaben auf dem easy zinsplus Konto kann der KI frei verfügen.

2.4. Solange in Folge der Abbuchung eines Betrages vom easy zinsplus Konto gemäß Punkt 1.8. oder aus anderen Gründen das für die erweiterte Einkaufsreserve notwendige Guthaben gemäß Punkt 2.2. am easy zinsplus Konto nicht vorhanden ist, steht dem KI die erweiterte Einkaufsreserve nicht zur Verfügung.

2.5. Lässt der KI seine Karte, für die die erweiterte Einkaufsreserve gilt, sperren und erhält er eine neu ausgestellte Kreditkarte, wird die Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ für die neu ausgestellte Karte zu denselben Bedingungen und Voraussetzungen übernommen.

2.6. Der KI kann unter den in den Bedingungen angeführten Umständen und Voraussetzungen eine weitere Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus beantragen.

2.7. Hat der KI nicht bereits die geringste durch eine Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus mögliche Einkaufsreserve gewählt, kann er unter den in den Bedingungen angeführten Umständen und Voraussetzungen eine Reduzierung der Einkaufsreserve beantragen. Das den nach Punkt 2.2. notwendigen Betrag dann übersteigende bisher gesperrte Guthaben ist nach 90 Tagen nach der Herabsetzung der Einkaufsreserve wieder für den KI verfügbar.

2.8. Eine Kündigung der Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“ kann nur durch den KI erfolgen. Bei einer Kündigung des easy zinsplus Kontos erlischt auch die erweiterte Einkaufsreserve nach Einlangen der Kündigung mit sofortiger Wirkung.

2.9. Kündigt der KI das easy zinsplus Konto oder die Option „Erweiterung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus“, bleibt der auf dem easy zinsplus Konto befindliche, gesperrte Betrag noch 90 Tage nach Herabsetzung der Einkaufsreserve gesperrt. Hat der KI offene fällige Verbindlichkeiten aus Kreditkartenabrechnungen, werden die offenen Verbindlichkeiten des KI aus den Kreditkartenabrechnungen durch Abbuchung von Guthaben aus dem easy zinsplus Konto beglichen.

3. Änderungen der BB easy zinsplus

3.1. Änderungen dieser zwischen KI und easybank vereinbarten BB easy zinsplus gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy internetbanking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt II.16. der Kreditkartenbedingungen für die ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion) oder schriftlich.

3.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB easy zinsplus betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB easy zinsplus auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.

3.3. Im Fall einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy zinsplus hat der KI das Recht, das Vertragsverhältnis betreffend easy zinsplus vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank den KI in der Mitteilung hinweisen.

4. Diese BB easy zinsplus gelten ergänzend und vorrangig zu den Kreditkartenbedingungen der ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion.

ÖAMTC Clubkarte mit Kreditkartenfunktion

Kartenentgelt

Jahresentgelt	EUR 11,20
Folgende Leistungen sind inkludiert:	
- Nutzung easy internetbanking und easy app	
- Kontoauszug monatlich elektronisch (PDF) im easy internetbanking	
- Erstbestellung PIN-Code	

Entgelte

Barauszahlungsentgelt	3% mind. EUR 3,63
Manipulationsentgelt gem. Punkt II.12.3. (für Umsätze in Fremdwährung und bei EURO-Umsätzen außerhalb der EU)	1,0%
Erhöhung Einkaufsreserve	EUR 10,00
Aufwandersatz für den Versand von zusätzlich zur elektronischen Kreditkartenabrechnung erstellte Abrechnung in Papierform	EUR 0,75+Porto

Mahnungen

Erinnerungsschreiben zzgl. Rückleitungsspesen der Fremdbank	EUR 15,00
Mahnung	EUR 15,00
Letzte Mahnung	EUR 15,00
Fälligstellung/Ratenzahlungsvereinbarung	EUR 45,00
Rücklastschriftbearbeitung zzgl. Rückleitungsspesen der Fremdbank	EUR 10,00
Entgelt für Rechtsfallbearbeitung	EUR 100,00

Bestätigungen/Duplikate

Nachbestellung PIN-Code	EUR 5,00
Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte*	EUR 8,12
Kopie der Abrechnung einer vergangenen Abrechnungsperiode	EUR 3,50+Porto
Kopie des vom Vertragsunternehmen ausgestellten Leistungsbeleges	EUR 8,00
Abrechnungsentgelt Todesfall	EUR 150,00
Besonderer Arbeitsaufwand pro Stunde	EUR 60,00

Teilzahlung

Einrichtung/Änderung/Schließung der Teilzahlungsfunktion	EUR 6,00
Änderung Teilzahlungsfunktion im e-banking	gratis
Zinsen bei Teilzahlung gem. BB Teilzahlung Punkt 3.2.1. und 5.2.: 10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Leitzinssatz der EZB; die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag.	

easy zinsplus

Entgelt für die Änderung der Einkaufsreserve mit easy zinsplus	EUR 3,90
Maximale Einlagenhöhe pro Kunde	EUR 100.000,00

*Das Entgelt ist nur zu zahlen, wenn der Kunde und nicht die easybank AG die Umstände, die den Ersatz der Karte notwendig machen, zu vertreten hat (z.B. Ersatzkarte aufgrund Namensänderung) und die easybank AG nicht als Zahlungsdienstleister gesetzlich zum Ersatz der Karte verpflichtet ist.

Europäische Verbraucherkreditinformationen für Überziehungsmöglichkeiten nach dem Verbraucherkreditgesetz

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber	easybank AG
Anschrift	A-1100 Wien, Quellenstrasse 51-55
Telefon	+43 (0)5 70 05-900
E-Mail	oeamtc@easybank.at
Fax	+43 (0)5 70 05-990
Internet-Adresse	http://www.easybank.at
Kreditvermittler - Anschrift	

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	Kreditkarte mit Teilzahlung: Bei der Kreditkarte mit Teilzahlung zahlen Sie den in der Abrechnung aufscheinenden Betrag in Teilen. Gemäß Verbraucherkreditgesetz handelt es sich bei der Kreditkarte mit Teilzahlung um ein Kreditprodukt. Deswegen wird in diesem Dokument die Bezeichnung „Kreditvertrag“ verwendet.
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird.</i>	Einkaufsreserve EUR 1.000,00, EUR 2.000,00, EUR 2.200,00, EUR 3.000,00, EUR 3.700,00 oder EUR 4.000,00
Laufzeit des Kreditvertrags	Die Einkaufsreserve wird Ihnen bis auf weiteres zur Verfügung gestellt.
Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden	Ja (Näheres siehe Punkt 4)

3. Kreditkosten

Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten	10,00 % p.a. variabel Der Sollzinssatz ermittelt sich aus einer Hinzurechnung von 10 Prozentpunkten auf den jeweiligen Leitzinssatz der EZB (Europäische Zentralbank). Die Zinsanpassung erfolgt zwei Mal jährlich auf Grundlage des am 1. Februar und 1. August jeweils gültigen Leitzinssatzes mit Wirksamkeit am 20. Februar bzw. 20. August. Fallen der 20. Februar oder 20. August auf ein Wochenende, erfolgt die Anpassung am nächsten Geschäftstag. Über den neuen Zinssatz werden Sie in der nächsten Kartenaabrechnung informiert.
effektiver Jahreszinssatz <i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags des Kredits. Der effektive Jahreszins soll dem Verbraucher einen Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.</i>	12,30 % bei einer monatlichen Einkaufsreserve von EUR 1.000,00 11,34 % bei einer monatlichen Einkaufsreserve von EUR 2.000,00 11,25 % bei einer monatlichen Einkaufsreserve von EUR 2.200,00 11,02 % bei einer monatlichen Einkaufsreserve von EUR 3.000,00 10,90 % bei einer monatlichen Einkaufsreserve von EUR 3.700,00 10,86 % bei einer monatlichen Einkaufsreserve von EUR 4.000,00 Der Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes wurde folgende Annahme zu Grunde gelegt: Die Einkaufsreserve gilt als in voller Höhe in Anspruch genommen. Da keine Laufzeit festgelegt wurde, wird die gesetzliche Annahme zu Grunde gelegt, dass die Laufzeit drei Monate beträgt.
Kosten: Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können	EUR 11,20 Kartentgelt pro Jahr: Änderungen der Entgelte müssen zwischen Ihnen und der easybank vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot der easybank an Sie und durch Nichterhebung eines Widerspruchs Ihrerseits erfolgen. Sie haben die Möglichkeit, den angebotenen Änderungen innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten schriftlich zu widersprechen. Darauf sowie auf Ihr Recht, den Vertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, werden wir Sie anlässlich des Angebotes hinweisen. EUR 6,00 für die Einrichtung, Änderung und Schließung der Teilzahlung. Dieses Entgelt wird gemäß Preisblatt verrechnet. Für die Änderung der Zahlungskonditionen bei der Teilzahlung im electronic banking wird kein Entgelt verrechnet.
Mahnkosten	EUR 15,00 Erinnerungsschreiben EUR 15,00 Mahnung EUR 15,00 Letzte Mahnung EUR 45,00 Fälligkeitstellung des aushaftenden Betrages

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	Die Teilzahlungsmöglichkeit kann von Ihnen jederzeit durch schriftliche Erklärung oder im Wege des electronic banking geändert werden und wird mit der auf das Einlangen dieser Mitteilung folgenden Abrechnungsperiode wirksam. Wir sind berechtigt, die Teilzahlungsvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Sie sind verpflichtet, den offenen Abrechnungsbetrag umgehend zu begleichen. Für den Fall, dass Sie mit Bezahlung eines Teilbetrages seit mindestens sechs Wochen in Verzug sind und wir Sie unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt haben, sind wir berechtigt, den gesamten offenen Vertrag fällig zu stellen. Darüber sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn <ul style="list-style-type: none"> durch den Widerruf der Lastschrift die Erfüllung der Verbindlichkeiten gefährdet ist. sich Ihre Bonität wesentlich verschlechtert hat und daher ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht mehr nachkommen können.
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	Vor der Kreditvergabe wird unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes eine Datenbankabfrage zur Bonitätsprüfung vorgenommen
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist.	Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser vorvertraglichen Information unverbindlich sind, und sich die angeführten Konditionen ändern können.

5. Zusätzlich zu gebende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben: Anschrift:	---
Eintrag im Handelsregister	Handelsgericht Wien: FN 150466z
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
b) zum Kreditvertrag	
Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Kreditvertrag zurückzutreten</i>	Sie sind gemäß § 8 FernFinG berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag mit Teilzahlung binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem Sie die Ausfertigung mit Angaben über die wesentlichen Hauptmerkmale der Kreditkarte mit Teilzahlung gemäß § 9 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erhalten. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist der Rücktritt gegenüber der Bank ausdrücklich zu erklären (Anschrift: siehe Punkt 1). Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kreditkartenvertrag mit Teilzahlung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwändersätze zu verlangen.
Ausübung des Rücktrittsrechts	
Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zu Grunde legt	Für die vorvertraglichen Beziehungen gilt österreichisches Recht.
Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand ist Wien.
Wahl der Sprache	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in deutscher Sprache mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu	Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Konsumentenkrediten können Sie die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien kontaktieren. Sie haben die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei easybank AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,- EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,- (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,- gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis 31.12.2018, danach siehe (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. A-1010 Wien, Börsegasse 11 Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:

Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,- auf einem Sparkonto und € 20.000,- auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,- erstattet.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherheitsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung hinaus auf Antrag des Einlegers bis zu einer Höhe von € 500.000,- gesichert. Dieser Antrag ist binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherheitsfalles an die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. zu stellen.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,- oder Gegenwert in fremder Währung) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen (bis zum 31. Dezember 2018), vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2020 innerhalb von 15 Arbeitstagen, vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2023 innerhalb von 10 Arbeitstagen und ab dem 31. Dezember 2023 innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Während der Übergangszeiträume haben die Sicherungseinrichtungen, wenn sie den gesamten Betrag der gedeckten Einlagen nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt des Sicherheitsfalles an die Einleger erstatten können, auf Antrag des Einlegers innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragstellung einen angemessenen Betrag der gedeckten Einlagen an den Einleger auszuzahlen, um dessen Lebenshaltungskosten zu decken. Die Sicherungseinrichtungen haben die Auszahlung des angemessenen Betrags auf Basis und nach Prüfung des Antrags des Einlegers, der ihnen bereits vorliegenden Daten sowie der von den Mitgliedsinstituten bereitzustellenden Daten vorzunehmen. Der ursprüngliche Anspruch des Einlegers auf Auszahlung eines Betrags in Höhe seiner gedeckten Einlagen gemäß § 13 ESAEG verringert sich in diesem Fall um den durch die Sicherungseinrichtung ausgezahlten angemessenen Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherheitsfalles fällig wurden.

Fassung September 2015